

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 20. Dezember 1994 307. Stück

- 992.** Verordnung: Feststellung der Höhe der Kleinrenten für das Kalenderjahr 1995
993. Verordnung: Festsetzung des Zuschlags zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1995
994. Verordnung: Übertragung von Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales
995. Verordnung: Errichtung einer vierten Notarstelle in Villach
996. Verordnung: Teilungspläne der Stadtgemeinde Knittelfeld
997. Verordnung: Befreiungsverordnung
998. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist

992. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Höhe der Kleinrenten für das Kalenderjahr 1995

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1985, wird die Höhe der Kleinrenten für das Kalenderjahr 1995 wie folgt festgestellt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	16 100 S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	17 560 S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	19 320 S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	21 150 S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	22 220 S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	24 500 S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	27 340 S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	30 190 S
9 von mehr als	100 000 K	35 320 S

Hesoun

993. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für das Jahr 1995 festgesetzt wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird für das Jahr 1995 mit 0,5 vH festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn der Beitragsperiode 1995 in Kraft.

Hesoun

994. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden

Auf Grund des § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, und des § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1. Die in den §§ 26, 27, 28, 28 a, 30 und 30 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Artikels 11 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994, und des Artikels X des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, den Arbeitsinspektoraten zugeordneten Aufgaben und Befugnisse gehen mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 von den jeweiligen Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektorate für den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten, für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg, für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz, für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt, für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck, für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz, für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt, für den

19. Aufsichtsbezirk in Wels und an das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien über. Der örtliche Wirkungsbereich dieser Arbeitsinspektorate für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erstreckt sich auf das jeweilige Bundesland. Auch die übrigen Arbeitsinspektorate haben im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches auf die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu achten und die Arbeitsinspektorate für den 8., 10., 11., 13., 14., 15., 16. und 19. Aufsichtsbezirk sowie das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten bei der Wahrnehmung der ihnen zugeordneten Aufgaben und Befugnisse nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu unterstützen. Die in den §§ 28 a und 30 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zugeordneten Aufgaben und Befugnisse gehen mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 von den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales über.

§ 2. Durch die Übertragung von Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf Behörden des Bundes entsteht kein vom Bund einem anderen Rechtsträger zu ersetzender Aufwand.

§ 3. Die Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben sämtliche am 31. Dezember 1994 anhängigen Geschäftsfälle und Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

Hesoun

995. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer vierten Notarstelle in Villach

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in der Stadt Villach errichtet.

Michalek

996. Verordnung des Bundesministers für Justiz über Teilungspläne der Stadtgemeinde Knittelfeld

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird verordnet:

Die für Zwecke des eigenen Dienstbereichs verfaßten Pläne der Stadtgemeinde Knittelfeld werden für geeignet erklärt, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

Michalek

997. Verordnung des Bundesministers für Justiz über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte (Befreiungsverordnung)

Auf Grund des § 245 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. (1) Der Konzernabschluß und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sind nach § 245 Abs. 1 HGB gleichwertig, wenn sie

1. alle gemäß § 247 Abs. 1 HGB zu erfassenden Tochterunternehmen einbeziehen und
2. nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaates aufgestellt und geprüft wurden, vorausgesetzt, dieser Mitgliedstaat hat die Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG = ABl. Nr. L 193, 1 ff.) und die Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG = ABl. Nr. L 126, 20 ff.) umgesetzt.

(2) Der Bundesminister für Justiz macht diese Mitgliedstaaten durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt bekannt. Mit Stichtag 1. Dezember 1994 sind dies folgende Staaten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

§ 2. Der Konzernabschluß und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt, sind nach § 245 Abs. 1 HGB gleichwertig, wenn sie

1. alle gemäß § 247 Abs. 1 HGB zu erfassenden Tochterunternehmen einbeziehen,
2. entsprechend den Anforderungen der Siebenten Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG = ABl. Nr. L 193, 1 ff.) erstellt worden sind und
3. von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG = ABl. Nr. L 126, 20 ff.) zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind oder der Abschlußprüfer zumindest eine den Anforde-

rungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluß in einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuches entsprechenden Weise geprüft worden ist.

§ 3. Ein gleichwertiger Abschluß nach §§ 1 bis 2 dieser Verordnung hat nur dann befreiende Wirkung, wenn

1. der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens Angaben über den Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluß aufstellt, sowie den Hinweis, auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, enthält und
2. der ausländische Konzernabschluß unverzüglich in deutscher Sprache beim Firmenbuchgericht hinterlegt (§ 280 Abs. 2 HGB) und dem Aufsichtsrat sowie der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) vorgelegt worden ist.

§ 4. Diese Verordnung ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen.

Michalek

998. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit welcher die Verordnung betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG), StGBI. Nr. 90/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 391/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, BGBl. Nr. 323/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 266/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Wertgrenzen des Anhangs gelten bis 31. Dezember 1996 unverändert. Soweit durch künftige Verordnungen keine anderen Regelungen erfolgen, erhöhen oder vermindern sich nach diesem Zeitpunkt die Wertgrenzen jeweils ab 1. Jänner eines Folgejahres (erstmal frühestens ab 1. Jänner 1997) in dem Ausmaß, welches sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) ergibt. Hiebei gilt:

- a) Der für eine allfällige Änderung der Wertgrenzen zum 1. Jänner eines Jahres maßgebliche Indexwert ist stets der Indexwert für den Monat Juni des vorhergehenden Jahres.
- b) Als Vergleichsbasis für eine Veränderung ist bis zur ersten Änderung auf Grund dieser Bestimmungen der für Juni 1994 ermittelte Indexwert heranzuziehen, später der jeweils letzte für eine Steigerung oder Senkung maßgebende Juni-Indexwert. Die für eine Steigerung ausschlaggebenden Indexwerte sind jeweils Ausgangsbasis für die nächstfolgenden Änderungen.
- c) Änderungen des Indexwertes sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie nicht insgesamt wenigstens um 10 vH von dem der letzten Änderung der Wertgrenzen zugrundeliegenden Indexwert eines Juni-Monates abweichen.
- d) Die neuen Wertgrenzen werden — soweit sich bei den Berechnungen gemäß a) bis c) keine vollen Beträge gemäß den nachstehenden Regelungen ergeben — wie folgt aufgerundet:
 - aa) Wertgrenzen bis 10 000 Schilling auf die nächsten vollen 500 Schilling,
 - bb) Wertgrenzen von mehr als 10 000 Schilling bis 50 000 Schilling auf die nächsten vollen 1 000 Schilling,
 - cc) Wertgrenzen von mehr als 50 000 Schilling bis 100 000 Schilling auf die nächsten vollen 5 000 Schilling,
 - dd) Wertgrenzen von mehr als 100 000 Schilling auf die nächsten vollen 10 000 Schilling.

Die sich auf Grund dieser Bestimmungen ergebenden Änderungen der Wertgrenzen werden im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst/Wissenschaft und Forschung — verbindlich — kundgemacht.“

2. Der „Anhang“ wird geändert, daß er zu lauten hat:

„Anhang“

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
--------------	---------------------------------

I. Bilder

1. Öl- und Temperagemälde (auf Leinwand, Holz, Metall usw.) des 19. und 20. Jahrhunderts
 - a) soweit weder Austriaca I
noch Austriaca II 120 000

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling	Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
b) Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	50 000	IV. Münzen, Papiergeld, Wertpapiere, Orden, Ehrenzeichen, Medaillen, Plaketten, Marken, Jetons	
2. griechische und russische Ikonen des 19. und 20. Jahrhunderts ...	100 000	1. Münzen, Papiergeld, Wertpapiere, Medaillen nach 1918 (ausgenommen Proben und Unika)	unbegrenzt
3. Aquarelle und Temperamalereien auf Papier, Handzeichnungen aller Art, Miniaturmalereien auf Elfenbein, Metall oder Papier und Bilder auf Porzellan und Email des 19. und 20. Jahrhunderts		2. Münzen aus Gold vor 1919 (ausgenommen Proben und Unika)	40 000
a) soweit weder Austriaca I noch Austriaca II	50 000	3. Taler, Talerteilstücke und talerähnliche Gepräge (Schautaler, Doppelgulden, 5 Kronen) vor 1919 (ausgenommen Proben und Unika)	25 000
b) Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	15 000	4. Silbermünzen und Münzen aus unedlem Metall vor 1919	6 000
4. Hinterglasbilder nach 1850	20 000	5. Papiergeld und Wertpapiere vor 1919	12 000
II. Kupfer- und Stahlstiche, Farbstiche, Holzschnitte, Radierungen, Schabkunstblätter, Lithographien, Linolschnitte des 17. bis 20. Jahrhunderts		6. Medaillen, Plaketten, Marken, Jetons vor 1919	25 000
1. soweit weder Austriaca I noch Austriaca II noch Austriaca III	30 000	7. Orden und Auszeichnungen vor 1938	20 000
2. Austriaca I, II und III	15 000	V. Uhren	
III. Plastiken des 19. und 20. Jahrhunderts		1. Uhren nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer bzw. Uhrmacher unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
1. a) Skulpturen aus Holz, Stein, Elfenbein soweit weder Austriaca I noch Austriaca II	120 000	2. sonstige bäuerliche Stand-, Wand-, Taschen- und Sonnenuhren des 19. und 20. Jahrhunderts	25 000
b) Skulpturen aus Holz, Stein, Elfenbein wenn Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	60 000	3. sonstige Uhren des 19. und 20. Jahrhunderts	50 000
2. a) Plastiken aus Metall, Terrakotta, Stuck, Porzellan, Keramik, Papiermaché soweit weder Austriaca I noch Austriaca II	50 000	VI. Möbel (nicht bäuerlich)	
b) Plastiken aus Metall, Terrakotta, Stuck, Porzellan, Keramik, Papiermaché wenn Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	25 000	1. Möbel, Möbelteile und Beleuchtungskörper nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
		2. sonstige Sitzmöbel und Möbelteile des 18. bis 20. Jahrhunderts	15 000
		3. Beleuchtungskörper des 19. und 20. Jahrhunderts	30 000
		4. sonstige Möbel des 19. und 20. Jahrhunderts	60 000
		Ausgenommen (und daher antrags- bzw. bewilligungspflichtig) sind: komplette Zimmereinrichtungen und -ausstattungen, Ensembles, Garnituren und Architekturteile (wie zB Fenster, Fensterkörbe, Türen, Supraporten, Holz- und Stuckdecken,	

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling	Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
Wandverkleidungen, Fußböden, Kachelöfen, mit der Architektur verbundene Skulpturen und Reliefs u. dgl.) wenn älter als 50 Jahre.		b) vorwiegend nicht aus Edelmetall	40 000
VII. Nicht bäuerliche Haushalts-, Ziergegenstände und Geräte einschließlich Werkzeuge und Maschinen		X. Spielzeug	
1. nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt	1. Spielzeug und Puppen nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
2. sonstige des 18. bis 20. Jahrhunderts	25 000	2. sonstiges Spielzeug und Puppen des 19. und 20. Jahrhunderts ...	30 000
VIII. Bäuerliches Mobiliar und Gebrauchsgegenstände einschließlich Werkzeuge, Geräte und Maschinen		XI. Waffen	
1. nicht älter als 50 Jahre	unbegrenzt	1. Waffen nach 1918	unbegrenzt
2. sonstige bäuerliche Sitzmöbel, Möbelteile und Beleuchtungskörper des 19. und 20. Jahrhunderts	10 000	2. Waffen des 19. und 20. Jahrhunderts vor 1919	70 000
3. sonstiges bäuerliches Mobiliar des 19. und 20. Jahrhunderts ...	40 000	XII. Textilien	
4. sonstige bäuerliche Haushalts- und Ziergegenstände (zB aus Keramik, Glas, Metall, Holz) des 19. und 20. Jahrhunderts ...	6 000	1. Textilien aller Art nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
5. bäuerliche Geräte, Werkzeuge und Maschinen des 19. und 20. Jahrhunderts	7 000	2. sonstige Orientteppiche des 19. und 20. Jahrhunderts	180 000
6. Gegenstände der religiösen Volkskunst und des Brauchtums soweit nicht Warengruppen I, II oder III des 19. und 20. Jahrhunderts	5 000	3. sonstige Teppiche und Tapiserien des 19. und 20. Jahrhunderts	60 000
Ausgenommen (und daher antrags- bzw. bewilligungspflichtig) sind: komplette Zimmereinrichtungen und -ausstattungen, Ensembles, Garnituren, Architekturteile und Gehöftausstattungen (wie zB Fenster, Fensterkörbe, Türen, Holzdecken, Wandverkleidungen, Fußböden, Kachelöfen, mit der Architektur verbundene Skulpturen und Reliefs, Steintröge, Brunnen u. dgl.) wenn älter als 50 Jahre.		4. sonstige Bekleidungsstücke und sonstige Textilien des 19. und 20. Jahrhunderts soweit nicht Austriaca I, II oder III	12 000
IX. Schmuck		Ausgenommen (und daher antrags- bzw. bewilligungspflichtig) sind Stoffmuster wenn sie älter als 50 Jahre sind.	
1. Schmuck nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt	XIII. Musikinstrumente	
2. sonstiger bäuerlicher Schmuck des 19. und 20. Jahrhunderts ...	20 000	1. Musikinstrumente nicht älter als 50 Jahre	unbegrenzt
3. sonstiger Schmuck des 19. und 20. Jahrhunderts		2. sonstige Musikinstrumente des 19. und 20. Jahrhunderts	25 000
a) vorwiegend aus Edelmetall	100 000	XIV. Fotografien, Filme, Videobänder, Schallplatten, Magnettonaufzeichnungen	
		1. Fotografien und Fotonegative nicht älter als 40 Jahre (Kopier- bzw. Aufnahmedatum), wenn Fotograf unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
		2. sonstige Fotografien und Fotonegative des 19. und 20. Jahrhunderts	6 000
		3. Filme und Filmnegative nicht älter als 40 Jahre (Aufnahmedatum)	unbegrenzt

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling	Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
4. Videobänder soweit ausschließlich für private Zwecke hergestellte Aufnahmen und Kopien sowie Kopien von Spielfilmen und von allgemeinen Kommerz-Videofilmen	unbegrenzt	XVI. Autographe	
5. sonstige Videobänder nicht älter als 15 Jahre (Aufnahmedatum)	unbegrenzt	1. Autogramme, Visitenkarten und Grußkarten von (ausschließlich) reproduzierenden Künstlern des 19. und 20. Jahrhunderts (wie zB Sänger, Schauspieler, Dirigenten)	6 000
6. Magnettonaufzeichnungen soweit ausschließlich für private Zwecke hergestellte Aufnahmen und Kopien nicht älter als 60 Jahre (Aufnahme- bzw. Kopierdatum)	unbegrenzt	2. sonstige Autographe (auch in Maschinschrift), wenn weder Austriaca I noch Austriaca II, noch Austriaca III.....	15 000
7. sonstige Magnettonaufzeichnungen nicht älter als 30 Jahre (Aufnahmedatum)	unbegrenzt	XVII. Globen (auch nicht aufgezo- gene Blätter)	
8. Schallplatten und Schallplatten- matrizen nicht älter als 40 Jahre (Datum der Pressung bzw. des Schnitts)	unbegrenzt	1. nach 1918	unbegrenzt
9. sonstige Schallplatten und Schall- plattenmatrizen	1 000	2. des 18. bis 20. Jahrhunderts (vor 1919)	40 000
XV. Bücher, Musikalien, Landkarten		XVIII. Briefmarken	
1. nach 1918 (auch mehrbändig und Serien).....	unbegrenzt	Briefmarken und sonstige philatelistische Sam- melobjekte (auch wenn Teil einer Serie oder Sammlung)	
2. des 18. bis 20. Jahrhunderts (vor 1919), wenn weder (überwie- gend) Austriaca II noch Austria- ca III	50 000	1. nach 1918	unbegrenzt
3. des 16. und 17. Jahrhunderts, wenn weder (überwiegend) Austriaca II noch Austriaca III ..	30 000	2. Österreich-Ungarn	30 000
4. des 19. und 20. Jahrhunderts (vor 1919) wenn überwiegend Austriaca I oder überwiegend Austriaca II oder Austriaca III..	5 000	3. sonstige	50 000
		XIX. Fahrzeuge	
		Fahrzeuge ein- oder mehrspurig jeder Art (wenn nicht Spielzeug)	
		1. nicht älter als 50 Jahre	unbegrenzt
		2. älter als 50 Jahre	20 000“
		Artikel II	
		Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.	
		Busek	